

RS OGH 1950/6/14 3Ob280/50 (3Ob281/50, 3Ob288/50, 3Ob306/50), 3Ob217/50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1950

Norm

ABGB §1042 C3

FürsorgepflichtV §21a

JWV §67

RVO §119

Rechtssatz

Hat die Stadt Wien einen hilfsbedürftigen Minderjährigen (§ 5 der Reichsgrundsätze über die öffentliche Fürsorge, GBlÖ 1938,301) in Pflege und Erziehung genommen, so kann sie, sofern es sich nicht um eine Fürsorgeerziehung im Sinne der §§ 49 ff JWV handelt, die Überweisung der dem Minderjährigen nach der RVO oder nach dem KriegsopferfürsorgeG zustehenden Waisenrente als Ersatz der Pflegekosten begehrn. § 25 Abs 4 lit C der FürsorgepflichtV steht dem nicht entgegen, weil diese Bestimmung nur für den Fall gilt, daß der Unterstützte erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in den Besitz von Mitteln gelangt ist, die für eine Ersatzleistung für die vor seinem achtzehnten Lebensjahr geleistete Pflege und Erziehung in Betracht kommen. Bei Renten auf Grund des KriegsopferfürsorgeG ist zu unterscheiden, ob der Minderjährige sich in einer Erziehungsanstalt befindet oder nicht. Im letzteren Fall hat die Stadt Wien keinen direkten Anspruch gegenüber dem Landesinvalidenamt auf Überweisung der Rente.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 217/50
Entscheidungstext OGH 24.05.1950 3 Ob 217/50
Vgl
- 3 Ob 280/50
Entscheidungstext OGH 14.06.1950 3 Ob 280/50
Veröff: JBI 1951,267

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0038061

Dokumentnummer

JJR_19500614_OGH0002_0030OB00280_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at